



KVN

Keglerverband Niedersachsen e. V.

Satzung

Stand: 5. März 2023

Inhaltsverzeichnis

	Deckblatt		1
	Inhaltsverzeichnis		2
	Präambel		2
A	Allgemeines		Seite
§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	1.1 bis 1.4	3
§ 2	Zweck und Aufgaben		3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3.1 bis 3.3	3
§ 4	Grundsätze und Dopingbekämpfung	4.1 bis 4.4	3
§ 5	Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Gliederung	5.1 bis 5.6	3 und 4
B	Mitgliedschaft		Seite
§ 6	Mitgliedschaft	6.1 bis 6.4	4
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	7.1 bis 7.7	4
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	8.1 bis 8.5	4
§ 9	Rechte der Mitglieder	9.1 und 9.2	5
§ 10	Pflichten der Mitglieder	10.1 bis 10.5	5
C	Organe des KVN		Seite
§ 11	Organe		5
§ 12	Verbandstag	12.1 bis 12.22	5 und 6
§ 13	Hauptausschuss	13.1 bis 13.12	6
§ 14	Vorstand	14.1 bis 14.15	6 und 7
§ 15	Sportausschuss	15.1 bis 15.5	7 und 8
§ 16	Rechtsorgane	16.1 bis 16.17	8
D	Verbandsjugend		Seite
§ 17	KVN-Jugend	17.1 bis 17.4	9
E	Haushalt und Finanzen		Seite
§ 18	Beiträge	18.1 bis 18.7	9
§ 19	Kassenprüfer	19.1 bis 19.4	9
F	Sonstige Bestimmungen		Seite
§ 20	Allgemeine Bestimmungen bei Wahlen, Stimmrechte	20.1 bis 20.5	9 und 10
§ 21	Ehrenrat	21.1 bis 21.4	10
§ 22	Haftungsbeschränkungen	22.1 und 22.2	10
§ 23	Satzungsänderung	23.1 bis 23.4	10
§ 24	Fristen und Formalien	24.1 bis 24.6	10
§ 25	Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder		10
§ 26	Datenschutz	26.1 und 26.2	11
§ 27	Verbandsordnungen	27.1	11
G	Schlussbestimmungen		Seite
§ 28	Auflösung und Vermögensbindung		11
§ 29	Inkrafttreten		11

Präambel

Für unseren Kegelsport gelten die ungeschriebenen Gesetze der sportlichen Fairness für den Umgang aller Beteiligten.

Dasselbe gilt für alle involvierten, natürlichen und juristischen Personen, Funktionäre und Sportler aller Ebenen oder sonstige Dritte wie z. B. die Bezirke, Vereine und Klubs.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Keglerverband Niedersachsen e.V. - im folgenden KVN genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss der Vereine, die den Kegelsport in Niedersachsen pflegen und fördern.
- 1.2 Der KVN hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister unter der Nummer – VR 4707 – eingetragen.
- 1.3 Der KVN wurde am 17. August 1947 gegründet.
Er ist Mitglied im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) sowie in dessen Disziplinverbänden
 - Deutscher Bohle Kegler Verband e.V. (DBKV)
 - Deutscher Keglerbund Classic e.V. (DKBC)
 - Deutscher Schere-Keglerbund e.V. (DSKB)
 - Deutsche Bowling-Union e.V. (DBU)
 - außerdem im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB)
- 1.4 Der KVN hat gleichberechtigte weibliche, männliche und divers Mitglieder. Um den Lesefluss im Text nicht zu stören, werden sämtliche Personenbezeichnungen in der männlichen Form verfasst. Natürlich beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des KVN sind:

- Den Kegelsport in Niedersachsen, im DKB und seinen Disziplinverbänden zu vertreten
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Bezirken
- Den Kegelsport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern und zu organisieren
- Meisterschaften und andere sportliche Maßnahmen durchzuführen
- Sportliche Führungs- und Lehrkräfte bei der Aus- und Weiterbildung zu unterstützen
- Förderung des Sports von Menschen mit Behinderungen und der Inklusion
- Die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der KVN-Jugendordnung zu fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der KVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des KVN dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen, soweit sie angemessen sind, erstattet werden. Gezahlt werden können auch Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.

§ 4 Grundsätze und Dopingbekämpfung

- 4.1 Der KVN ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er untersagt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und tritt diesen entschieden entgegen.
- 4.2 Er steht auf dem Boden des Amateursports.
- 4.3 Der KVN untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß dem NADA-Code (Nationale Anti-Doping Code) und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ der WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur).
Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnungen des DKB, DBKV, DKBC, DSKB und DBU geahndet.
- 4.4 Der KVN unterwirft sich den Regelungen des NADA-Codes in seiner jeweils geltenden Fassung und erkennt dessen Regelungen an. Dies gilt auch für alle Organmitglieder, Sportler und im Auftrag des KVN und der Bezirke handelnden Personen.

§ 5 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Gliederung

- 5.1 Die Satzung bildet die Grundlage sämtlicher Tätigkeiten des KVN und seiner Organe.
- 5.2 Die vom DKB und von den DKB-Disziplinverbänden erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen gelten verbindlich in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für den KVN und seinen Untergliederungen, soweit sie nicht eigener Beschlussfassung vorbehalten oder

durch eigene Ordnungsgrundlagen ergänzt sind. Die Verbindlichkeit wird durch die Anerkennung derer gewährleistet.

5.3 Der KVN gliedert sich in vier Bezirke.

Bezirk I	Hannover
Bezirk II	Braunschweig
Bezirk III	Lüneburg
Bezirk IV	Weser-Ems

5.4 Die Bezirke betreuen ihre Mitglieder nach der Satzung und den Ordnungen des KVN und seiner Organe. Sie verwalten sich durch gewählte Vertreter selbst, sind aber an die Weisungen der KVN-Organe gebunden. Ihnen obliegt es, ihre sportlichen und die damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben im Rahmen der Satzung und weiteren Ordnungsgrundlagen des KVN und seiner Organe zu erfüllen. Ergänzende Ordnungen und Richtlinien dürfen zu ihnen nicht im Widerspruch stehen. Für die sportpraktische Arbeit und verwaltungstechnische Aufgabe können die Bezirke Untergliederungen (z. B. Kreisverbände) bilden.

5.5 Der KVN haftet nicht für Verbindlichkeiten der Bezirke und seinen Untergliederungen, die diese ohne Zustimmung des KVN eingegangen sind.

Selbiges gilt auch für den Bowlingverband Niedersachsen e.V..

5.6 Rechtsgeschäfte aller Untergliederungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des KVN.

B Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

6.1 Vereine, die den Kegelsport betreiben, als gemeinnützig anerkannt sind, im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sowie dem Landessportbund Niedersachsen e.V. angehören und in den Bezirken organisiert sind.

6.2 Fachsparten / Abteilungen eines gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins.

6.3 Mitglieder mit besonderem Status; wie alle nicht rechtsfähigen Vereine, die den Kegelsport betreiben und nicht unter Ziffer 6.1 fallen, sind ohne Stimmrecht. Der Bowlingverband Niedersachsen e.V. ist außerordentliches Mitglied.

6.4 Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen, als fördernde Mitglieder, diese sind ohne Stimmrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn:

7.1 Ein schriftlicher Antrag gestellt wird – die / der Antragsteller haben ihre Anträge über die zuständigen Bezirke zu stellen.

7.2 Eine schriftliche Anerkennung der KVN-Satzung und Ordnungen dem Antrag beigelegt wird und dem Antrag ihre Satzung und ein Verzeichnis ihrer Vorstandsmitglieder mit Angabe der vollständigen Mitgliederzahlen beigelegt ist.

7.3 Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Vereinsregistereintragung (e.V.) beigelegt ist.

7.4 Die ordentliche Mitgliedschaft setzt dieselbe im Landessportbund Niedersachsen e.V. voraus.

7.5 Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Antrag an den Vorstand zu stellen.

7.6 Über die Aufnahme von Mitgliedern oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Berufung beim nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

7.7 Mit der Mitgliedschaft im KVN wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im DKB und in den zuständigen Disziplinverbänden sowie dem LSB erworben.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

8.1 Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres.

8.2 Auflösung des Vereins, der Fachsparte / Abteilung eines Vereins oder Löschung der juristischen Person im Vereinsregister.

8.3 Ausschluss aus dem KVN auf Grund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes. Gegen die Entscheidung steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung beim KVN-Rechtsausschuss zu, der endgültig entscheidet.

8.4 Durch den Tod.

8.5 Auflösung des KVN.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt:

- 9.1 Durch ihre Vertreter / Delegierten nach Maßgabe ihres satzungsmäßigen Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 9.2 Die Wahrung ihrer Interessen durch den KVN und der Bezirke in Anspruch zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 10.1 Die Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse des KVN und seiner Untergliederungen zu befolgen und durchzuführen.
- 10.2 Die beauftragten Vertreter des KVN an ihren Versammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 10.3 Dem KVN die vollständigen Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 1. Januar jeden Jahres mit der DKB-Bestandserhebung einzureichen. DKB-/KVN-Bestandserhebungen müssen mit der LSB-Bestandserhebung übereinstimmen. (Verbindlich auch für die angeschlossenen Vereine bzw. Sparten von angeschlossenen Vereinen in den direkten Mitgliedsvereinen). Die LSB-Bestandserhebung ist dem KVN (Geschäftsstelle) bis spätestens 30. Juni vorzulegen.
- 10.4 Den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung des Instanzenweges innerhalb des KVN zu beschreiten. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.
- 10.5 Der Geschäftsführende Vorstand und die Bezirksvorstände können Ordnungsgelder bis zur Höhe von 250 € bei folgenden Versäumnissen erheben:
 - Unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebungsbögen
 - Unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben bei der Bestandserhebung, bei Anträgen, Verwendungsnachweisen oder abgeforderten Auskünften
 - Verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden)
 - Zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen

C Organe des KVN**§ 11 Organe**

Die Organe sind:

- Verbandstag (§ 12)
- Hauptausschuss (§ 13)
- Vorstand (§ 14)
- Sportausschuss (§15)
- Rechtsorgane - Beschwerde- und Rechtsausschuss (§ 16)
- Jugendtag (§ 17)

§ 12 Verbandstag

- 12.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des KVN.
Er findet alle zwei Jahre statt. In der Regel in den Monaten März oder April. In den Jahren dazwischen finden Hauptausschüsse statt.
Die den Mitgliedern (Vereine und sonstige) satzungsgemäß zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen. Er beschließt über alle Fragen und Angelegenheiten des Kegelsports, soweit sie nicht vom Geschäftsführenden Vorstand, Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind.
Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - 12.2 Mitgliedern des Vorstandes.
 - 12.3 Vertretern der in den Bezirken zusammengeschlossenen Vereine, Fachsparten oder Abteilungen, die die Voraussetzungen gemäß § 6.1 erfüllen. Entsprechend ihrer eigenen Mitgliederzahlen können die Bezirke für je angefangene 250 Mitglieder einen Vertreter entsenden. Als Berechnungsgrundlagen dienen die Mitgliederzahlen der Bestandserhebung per 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres.
 - 12.4 Mitgliedern des Sportausschusses.
 - 12.5 Vorsitzender des Bowlingverbandes Niedersachsen e.V..
 - 12.6 Organschaftlichen Vertretern der außerordentlichen und fördernden Mitglieder.
 - 12.7 Mitgliedern des Rechtsausschusses.
 - 12.8 Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Seine regelmäßigen Aufgaben sind:

- 12.9 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse.
- 12.10 Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer.
- 12.11 Genehmigung der Jahresrechnung.
- 12.12 Entlastung des Vorstandes.
- 12.13 Wahl der Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen der Sportwarte Jugend und die Bezirksvertreter - oder deren Bestätigung, soweit sie durch Sonderbestimmungen anderweitig gewählt sind.
- 12.14 Wahl des Rechtsausschusses.
- 12.15 Wahl der Rechnungsprüfer.
- 12.16 Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung des Beitrages, weiterer Beiträge, Startgelder, Umlagen und Gebühren.
- 12.17 Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge.
- 12.18 Berufung von Vertretern (Delegierten) zu Bundes- und Disziplinverbandsversammlungen.
- 12.19 Der Präsident, bei Verhinderung sein Vertreter, muss aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn 5% der Mitglieder oder sechs (6) Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Im Übrigen erfolgt die Einberufung und Durchführung wie beim ordentlichen Verbandstag.
- 12.20 Versammlungsleiter bei Verbandstagen ist der Präsident oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand.
- 12.21 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 12.22 Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe des KVN verbindlich.

§ 13 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- 13.1 Mitgliedern des Vorstandes.
- 13.2 Mitgliedern des Sportausschusses.
- 13.3 Vorsitzender des Bowlingverbandes Niedersachsen e.V..
- 13.4 Organschaftliche Vertreter der außerordentlichen und fördernden Mitglieder.
- 13.5 Vorsitzender des Rechtsausschusses.
- 13.6 Die Stimmrechte sind in § 20 festgelegt.
- 13.7 Die Bezirke haben dabei ein mehrfaches Stimmrecht, entsprechend ihrer eigenen Mitgliederzahl, welches durch einen bestimmten Vertreter der Bezirke ausgeübt wird.
- 13.8 Die Mitglieder des Rechtsausschusses sowie teilnehmende außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, so weit nicht über § 12.2 bis 12.5 stimmberechtigt, nehmen am Hauptausschuss nur beratend teil.
- 13.9 Die Hauptausschüsse treten in den Geschäftsjahren zusammen, in denen kein Verbandstag stattfindet. Für seine Einberufung und Durchführung finden die Bestimmungen des Verbandstages entsprechende Anwendung.
- 13.10 Dem Hauptausschuss obliegt es, seine satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandstages in den Jahren wahrzunehmen, wo dieser nicht zusammen tritt; ausgenommen sind Vorstandswahlen.
- 13.11 Den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen und wenn erforderlich sachbezogene Umlagen, Startgelder, Gebühren und weitere Beiträge festzusetzen.
- 13.12 Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Geschäftsführer
- 1. Sportwart
- 2. Sportwart
- 1. Damenwart
- 2. Damenwart
- Disziplinwarte Bohle, Classic und Schere
- 1. Jugendwart
- 2. Jugendwart
- Schriftführer
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- Beauftragter für Inklusion
- Beauftragter für Freizeit- und Breitensport
- Lehrwart
- Schiedsrichterwart
- 1. und 2. Bezirksvorsitzende
- 1. und 2. Bezirkssportwarte
- Vorsitzender Bowlingverband
- Schatzmeister Bowlingverband

Den Geschäftsführenden Vorstand bilden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Geschäftsführer
- 1. Sportwart

- 14.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstand, gemeinsam handelnd, vertreten den KVN gerichtlich und außergerichtlich.
- 14.2 Die wählbaren Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Jugendwarte werden vom KVN-Jugendtag gewählt.
- 14.3 Die jeweiligen 1. und 2. Bezirksvorsitzenden sowie 1. und 2. Bezirkssportwarte gehören dem Vorstand Kraft ihrer Ämter an.
- 14.4 Drei Vorstandsposten (außer dem Geschäftsführenden Vorstand) dürfen als Doppel- bzw. Mehrfachfunktion bekleidet werden.
- 14.5 Der Vorstand führt den KVN und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungsgrundlagen sowie nach Maßgabe der vom Verbandstag oder einem anderen Organ gefassten Beschlüsse, soweit sie ihnen nicht selbst vorbehalten sind und diese sie noch geregelt haben.

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt es:

- 14.6 Die laufenden Geschäfte des KVN zu führen.
- 14.7 Geringfügig Beschäftigte (sogenannte Minijobs) nach den zum Zeitpunkt der Einstellung gültigen gesetzlichen Richtlinien einzustellen, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind.
- 14.8 Die rechtskräftigen Entscheidungen des KVN-Rechtsausschusses durchzusetzen.
- 14.9 Über Gnadengesuche zu entscheiden; in diesen Fällen muss der Vorsitzende des Rechtsausschusses gehört werden.
- 14.10 Den Vorstand über seine Tätigkeiten zu unterrichten.

Der Vorstand ist befugt:

- 14.11 Dem Geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben zu übertragen.
- 14.12 Bei Bedarf Kommissionen oder Referenten zu bestellen.
- 14.13 Ordnungen und Bestimmungen, die keinen Satzungscharakter haben, zu erstellen oder zu überarbeiten. Sie bedürfen der Bestätigung des Verbandstages oder des Hauptausschusses.
- 14.14 Beschlüsse und Maßnahmen der Ausschüsse - mit Ausnahme des Rechtsausschusses und der KVN-Jugend - aufzuheben, wenn sie der Satzung und den Ordnungsgrundlagen widersprechen.
- 14.15 Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse zu ersetzen, die während der Amtsperiode ausscheiden. Scheidet der Präsident aus, wird er bis zum nächsten Verbandstag vom Vizepräsident vertreten.

§ 15 Sportausschuss

- 15.1 Die Mitglieder werden innerhalb, mit Ausnahme der Bezirkssportwarte und der Jugendwarte, auf Vorschlag gewählt und dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss zur Bestätigung vorgeschlagen.

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- 1. Sportwart
- 2. Sportwart
- 1. Damenwart
- 2. Damenwart
- Disziplinwarte Bohle, Classic und Schere
- 1. und 2. Bezirkssportwarte
- 1. Jugendwart
- 2. Jugendwart

- Lehrwart
- Schiedsrichterwart

Dem Sportausschuss obliegt es:

- 15.2 Das Sportgeschehen im KVN nach Maßgabe der DKB-Sportordnung, den Sportordnungen der Disziplinverbände und seiner eigenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zu organisieren, zu leiten und zu überwachen.
- 15.3 Die für die Ordnung und Durchführung des Sportbetriebes und des Lehr- und Ausbildungswesens notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen sowie nach deren Billigung durch die zuständigen Organe zu verwirklichen.
- 15.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Sportausschuss im Bedarfsfall Kommissionen bilden.
- 15.5 Der Sportausschuss tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Den Vorsitz führt der 1. Sportwart oder einer seiner Vertreter (2. Sportwart und 1. Damenwart).

§ 16 Rechtsorgane

- 16.1 Die Gerichtsbarkeit innerhalb des KVN wird ausgeübt durch unabhängige Rechtsorgane.
- 16.2 Die Rechtsorgane sind der Beschwerdeausschuss und der Rechtsausschuss.

Der Beschwerdeausschuss (1. Instanz)

- 16.3 In der Besetzung mit dem 1. Sportwart, dem 2. Sportwart, dem 1. Damenwart und den Disziplinwarten Bohle, Classic und Schere übt der Sportausschuss die Straf- und Disziplinargewalt im Sportgeschehen des KVN aus. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.
- Er entscheidet und ahndet über:
- 16.4 Unsportlichkeiten und Verstößen von Vereinen, Klubs und Spielern im Zusammenhang mit Landesmeisterschaften, Punktspielen und anderen sportlichen Veranstaltungen des KVN.
- 16.5 Einsprüche gegen die Wertung von Spielen auf KVN-Ebene.
- 16.6 Anträge der spielleitenden Stellen ein Verfahren einzuleiten. Spielleitende Stellen sind vor allem die Sportwarte und Staffelleiter.
- 16.7 Gegen seine Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung zum Rechtsausschuss gegeben, soweit sie nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärt worden sind oder eine Berufung ausgeschlossen ist. Soweit eine Entscheidung für unanfechtbar erklärt ist, kann hiergegen wegen Nichtzulassung die kostenpflichtige Beschwerde zum Rechtsausschuss innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bekanntgabe erhoben werden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Verkündung oder mangels Verkündung fristgemäß nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich der KVN-Geschäftsstelle einzulegen.
- 16.8 Die Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss sind kostenpflichtig. Die Kosten berechnen sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB oder seiner Disziplinverbände. Sie sind an den KVN abzuführen.
- 16.9 Vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift ist ein Kostenvorschuss bei der KVN-Geschäftsstelle zu hinterlegen oder die Zahlung auf das Konto des KVN nachzuweisen; in jedem Fall innerhalb der Rechtsmittelfrist. Der Vorschuss beträgt für Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss 250 Euro. Ohne Zahlung findet kein Verfahren statt.

Der Rechtsausschuss

- 16.10 Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren, in der Regel vom Verbandstag so zu wählen sind, dass möglichst jeder Bezirk vertreten ist.
- 16.11 Der Rechtsausschuss ist in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des KVN angehören.
- Der Rechtsausschuss entscheidet über:
- 16.12 Das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses und über die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Berufung.
- 16.13 Streitfragen zwischen dem KVN und seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander. Dazu gehört auch das Berufungsverfahren.
- 16.14 Vorgänge, die gegen die Satzung, Ordnungen und das Ansehen des KVN und des DKB und seinen Disziplinverbänden gerichtet sind.
- 16.15 Anträge von Organen des KVN.
- 16.16 Die Verfahren vor dem Rechtsausschuss sind kostenpflichtig. Die Kosten berechnen sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB oder seiner Disziplinverbände; sie sind an den KVN abzuführen.
- 16.17 Organe des KVN sind von der Gebührenpflicht befreit.

D Verbandsjugend

§ 17 KVN-Jugend

- 17.1 Die Jugendlichen sind in der KVN-Jugend organisiert.
- 17.2 Der 1. Jugendwart und der 2. Jugendwart werden vom KVN-Jugendtag gewählt und führen die KVN-Jugend.
- 17.3 Oberstes Beschlussorgan der KVN-Jugend ist der Jugendtag. Ein weiteres Organ ist der Jugendausschuss.
- 17.4 Zuständigkeit, Aufgaben und Organisationen sind in der Jugendordnung des KVN geregelt. Sie darf nicht im Widerspruch zur KVN-Satzung und Jugendordnung des DKB und der Disziplinverbände stehen. Änderungen bedürfen der Billigung des Vorstandes und der Bestätigung durch den Verbandstag bzw. Hauptausschuss.

E Haushalt und Finanzen

§ 18 Beiträge

- 18.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des KVN wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Wenn erforderlich, können Umlagen, Startgelder, Gebühren und weitere Beiträge sachbezogen festgesetzt werden.
- 18.2 Die Mitglieder zahlen an den KVN einen Jahresbeitrag, zahlbar in zwei Raten, 50% bis zum 10. Februar und 50% bis zum 10. Juni.
- 18.3 Die Höhe des Beitrages für den Verband, Umlagen, Startgelder, Gebühren und weitere Beiträge die für alle erwachsenen sowie jugendlichen Vereins- bzw. Spartenangehörigen der Mitglieder zu entrichten sind, wird für die ordentlichen Mitglieder durch den Verbandstag bzw. Hauptausschuss und für die außerordentlichen sowie fördernden Mitgliedern vom Geschäftsführenden Vorstand für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.
- 18.4 Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl aller erwachsenen sowie jugendlichen Vereinsmitglieder, die in den DKB-/KVN- und LSB-Bestandserhebungen zum 1. Januar eines jeden Jahres erfasst wurden.
- 18.5 Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über den vom Bowlingverband Niedersachsen e.V. zu zahlenden Verwaltungskostenanteil.
- 18.6 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des KVN sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 18.7 Neben dem KVN-Beitrag wird der DKB-Beitrag und der Beitrag der Disziplinverbände in seiner jeweiligen Höhe erhoben, eingezogen und weitergeleitet.

§ 19 Kassenprüfer

- 19.1 Der Verbandstag wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer jeweils in Einzelwahl. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- 19.2 Die Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Wahlperiode nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
- 19.3 Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung der Finanzen des KVN im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel gemäß KVN-Finanzordnung.
- 19.4 Die Kassenprüfer haben ihren Prüfbericht vorab dem Geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis und Stellungnahme zuzuleiten und berichten dann auf dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss.

F Sonstige Bestimmungen

§ 20 Allgemeine Bestimmungen bei Wahlen, Stimmrechte

- 20.1 Wahlen werden in offener, müssen aber auf Antrag eines Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
Stimmberechtigungen:
- 20.2 Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für den Fall einer Doppel- bzw. Mehrfachfunktion hat jede Funktion im Vorstand eine Stimme.
Bei Verhinderung kann das eigene Stimmrecht mit schriftlicher und unterschriebener Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Den Bezirken ist es jedoch gestattet, die Stimmen ihrer Vertreter zur einheitlichen Stimmabgabe auf eine Person zu übertragen.
- 20.3 Die Mitglieder des Rechtsausschusses, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, soweit sie nicht über § 12.2 bis 12.5 stimmberechtigt sind, haben kein Stimmrecht. Sie nehmen am Verbandstag bzw. Hauptausschuss mit beratender Funktion teil.
- 20.4 Die Beschlüsse der KVN-Organen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 20.5 Wer sich der Stimme enthält, der gibt seine Stimme nicht ab. Sie zählt also nicht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 21 Ehrenrat

- 21.1 Personen, die sich durch hervorragende Leistungen um den KVN verdient gemacht haben, können auf freiwilliger Basis Mitglied des KVN-Ehrenrates werden.
- 21.2 Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, die kein anderes Amt im KVN bekleiden dürfen. Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden.

Dem Ehrenrat obliegt es:

- 21.3 Vorschläge für Ehrungen zu unterbreiten.
- 21.4 Bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen, vor Beschreiten des Rechtsweges im KVN unter den Beteiligten zu vermitteln.

§ 22 Haftungsbeschränkungen

- 22.1 Der KVN, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden. Soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1, S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 22.2 Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23 Satzungsänderung

- 23.1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 23.2 Eine Satzungsänderung erlangt erst Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses des Verbandstages bzw. des Hauptausschusses in das Vereinsregister.
- 23.3 Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung bekanntzugeben.
- 23.4 Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 24 Fristen und Formalien

Einberufung und Durchführung von Verbandstagen und der Hauptausschüsse:

- 24.1 Der Geschäftsführende Vorstand beruft den Verbandstag bzw. Hauptausschuss unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in Textform ein. Alle anderen Versammlungen, Sitzungen und Tagungen werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Organs einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form, in der Regel erfolgt sie schriftlich unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organmitglieder anwesend ist.
- 24.2 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Organversammlung bei der KVN-Geschäftsstelle eingereicht sein.
- 24.3 Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, das dem Verbandstages bzw. dem Hauptausschuss vorausgeht, bei der KVN-Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind mit der Tagesordnung mitzuteilen.
- 24.4 Über jede Versammlung, Sitzung oder Tagung ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die Wahlen und Beschlüsse aufzuführen sind. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 24.5 Die Protokolle werden den Mitgliedern der jeweiligen Organe innerhalb von zwei Monaten übersandt. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung schriftlich Einwendungen bei der KVN-Geschäftsstelle erhoben werden.
- 24.6 Das Geschäftsjahr des KVN ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 25 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Verbandstag und der Hauptausschuss können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands bei besonderen Verdiensten um den Kegelsport Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 26 Datenschutz

26.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KVN werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im KVN und der Bezirke verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes KVN-Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

26.2 Den Organen des KVN, allen Mitarbeitern oder sonst für den KVN Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KVN hinaus.

§ 27 Verbandsordnungen

27.1 Der Vorstand bzw. das entsprechende Organ ist ermächtigt, u. a. folgende Ordnungen und Durchführungsbestimmungen bei Bedarf zu erlassen, bzw. zu verändern:

- Durchführungsbestimmungen für Punktspiele
- Durchführungsbestimmungen für Landesmeisterschaften
- Finanzordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung (durch den Jugendtag)

G Schlussbestimmungen**§ 28 Auflösung und Vermögensbindung**

Die Auflösung des KVN kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Verbandstag bzw. Hauptausschuss mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Landessportbund Niedersachsen e.V. mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es für Zwecke des Sports in Niedersachsen zu verwenden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Hauptausschuss am 5. März 2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Geschäftsführender Vorstand:

gez. Jürgen Ketelhake
Präsident

Dietmar Koch
Vizepräsident

Jürgen Weigang
Geschäftsführer

Dieter Sebastian
1. Sportwart